

Übungsheft Lösungen

A9: Zuständigkeiten im Familienrecht

a) AG als Familiengericht (§§ 23a I 1 Nr. 1, 23 GVG)

b) AG Kreuzberg, AG Pankow, AG Schöneberg, AG Köpenick

c) § 122 FamFG ausschließlich in der Reihenfolge:

1. das Gericht, in dessen Bezirk einer der Ehegatten mit allen gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
2. das Gericht, in dessen Bezirk einer der Ehegatten mit einem Teil der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern bei dem anderen Ehegatten keine gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben
3. das Gericht, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt gehabt haben, wenn einer der Ehegatten bei Eintritt der Rechtshängigkeit im Bezirk dieses Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
4. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
5. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
6. in den Fällen des § 98 II FamFG das Gericht, in dessen Bezirk der Ehegatte, der im Zeitpunkt der Eheschließung das 16., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, seinen Aufenthalt hat
7. das AG Schöneberg in Berlin

d) Unterhalt: § 232 FamFG:

Unterhalt für gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten sowie für Ehegattenunterhalt = Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war

Unterhalt für ein minderjähriges Kind = Gericht, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der auf Seiten des minderjährigen Kindes zu handeln befugt ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

Güterrecht: § 262 FamFG:

das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war
ansonsten gemäß Zuständigkeiten der ZPO (statt Wohnsitz gewöhnliche Aufenthalt)

Übungsheft Lösungen

sonstige Familiensachen: § 267 FamFG:

das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war
ansonsten gemäß Zuständigkeiten der ZPO (statt Wohnsitz gewöhnliche Aufenthalt)

e) Kindschaftssachen: § 152 FamFG:

das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, sofern
es gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten betreffen

ansonsten das Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
ansonsten Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird

Abstammungssachen: § 170 FamFG:

ausschließlich das Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt
hat

ansonsten gewöhnlicher Aufenthalt der Mutter, ansonsten der des Vaters

ansonsten AG Schöneberg in Berlin

Adoptionssachen: § 187 FamFG:

das Gericht ausschließlich, in dessen Bezirk der Annehmende oder einer der
Annehmenden seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

ansonsten der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes

ansonsten AG Schöneberg in Berlin

Ehewohnungs- und Haushaltssachen: § 201 FamFG: ausschließlich in der
Reihenfolge

1. während der Anhängigkeit einer Ehesache das Gericht, bei dem die Ehesache
im ersten Rechtszug anhängig ist oder war
2. das Gericht, in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung der Ehegatten
befindet
3. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen
Aufenthalt hat
4. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt
hat

Gewaltschutzsachen: § 211 FamFG: ausschließlich nach Wahl des Antragstellers

1. das Gericht, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde
2. das Gericht, in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung des
Antragstellers und des Antragsgegners befindet oder

Übungsheft Lösungen

3. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

Versorgungsausgleichssachen: § 218 FamFG: ausschließlich in dieser Rangfolge:

1. während der Anhängigkeit einer Ehesache das Gericht bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war
2. das Gericht, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben, wenn ein Ehegatte dort weiterhin seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
3. das Gericht, in dessen Bezirk ein Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat
4. das Gericht, in dessen Bezirk ein Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat
5. das Amtsgericht Schöneberg in Berlin

f) OLG bzw. KG (§ 119 I Nr. 1a GVG)

g) BGH (§ 133 GVG)